



## Offizielle Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013

### 1. Einleitung und Hintergrund

- Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (im Folgenden „Vorschlag“) hat zum Ziel, einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Partnerbehörden für eine vollständig koordinierte und effiziente Warenabfertigung zu schaffen. Mit einer interoperablen Single-Window-Umgebung in der EU würden der elektronische Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden optimiert, der Handel erleichtert und eine effiziente Durchsetzung der für den internationalen Warenhandel erforderlichen regulatorischen Formalitäten sichergestellt.
- Der Vorschlag beruht auf dem laufenden freiwilligen Pilotprojekt „Single Window der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich“ (EU Customs Single Window Certificates Exchange, EU CSW-CERTEX), einer Zusammenarbeit zwischen der GD TAXUD und anderen Generaldirektionen. Das Pilotprojekt ermöglicht es den Zollbehörden, die Einhaltung einer Reihe von Nichtzollformalitäten, die gemeinsam mit der Zollanmeldung eingereicht werden, automatisch zu überprüfen. Der Vorschlag sieht ein obligatorisches EU-CSW-CERTEX-System vor, das die nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll mit den für die Verwaltung der Nichtzollformalitäten der Union entwickelten EU-Systemen verbinden und einen Informationsaustausch zwischen diesen beiden Bereichen ermöglichen würde, wobei die Daten erforderlichenfalls in ein für das Empfängersystem verständliches Format umgewandelt würden.
- Zur Bewältigung der Probleme, die die Zollabfertigung von Waren beeinträchtigen, wie z. B. die unzureichende Koordinierung und die bruchstückhafte Interoperabilität zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Partnerbehörden, werden mit dem Vorschlag drei spezifische Ziele verfolgt: (1) Definition eines **Governance-Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit** zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Partnerbehörden und Entwicklung interoperabler Lösungen, wenn dies vorteilhaft und angemessen ist;  
(2) Verbesserung der Arbeitsabläufe zwischen den am internationalen Handel beteiligten Regulierungsbehörden mit dem Ziel **stärker automatisierter, elektronischer, integrierter Verfahren** für die Warenabfertigung; und  
(3) Festlegung eines **Rahmens für die Datenharmonisierung sowie Ermöglichung der Weiterverwendung von Daten** zur Erfüllung verschiedener, von Zoll- und Nichtzollbehörden für den internationalen Handel vorgeschriebener Formalitäten.

- Der Begründung und dem Vorschlag zufolge wird die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll zu folgenden Zwecken erfolgen: 1) zur Erleichterung der Weitergabe von Informationen zwischen den nationalen Zollumgebungen und den Nichtzollsystemen der EU und 2) zur Durchführung von Datenumwandlungen, wenn dies für den nahtlosen Betrieb von Verfahren zwischen digitalen Domänen im Zoll- und Nichtzollbereich erforderlich ist.
- Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen, würden von der jeweiligen Formalität abhängen. Im Allgemeinen wären die betroffenen Personen natürliche Personen, deren Name in der Zollanmeldung oder in den Belegen stehen kann, Mitarbeiter von Zollbehörden, zuständigen Partnerbehörden oder zertifizierten Stellen sowie Kommissionsbedienstete und im Namen der Kommission handelnde Drittanbieter (z. B. für elektronische Signaturen), die im Rahmen von EU CSW-CERTEX Tätigkeiten oder Wartungsarbeiten durchführen.
- Die vorliegende offizielle Stellungnahme ergeht auf der Grundlage eines Konsultationsersuchens der Europäischen Kommission vom 30. Oktober 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.

## **2. Die Stellungnahme des EDSB**

### **2.1. Allgemeine Bemerkungen**

- Der EDSB begrüßt die besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679<sup>1</sup> (im Folgenden „DSGVO“) und der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>2</sup> (im Folgenden „Verordnung“) in den Artikeln 6 und 7 (sowie Erwägungsgrund 12) über die Funktionsweise von EU CSW-CERTEX und Artikel 9 (sowie Erwägungsgrund 15) über die Funktionsweise der nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll.

### **2.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in EU CSW-CERTEX**

- In Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags werden die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten in EU CSW-CERTEX festgelegt: (1) Ermöglichung des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll und den Nichtzollsystemen der Union und (2) Durchführung der Umwandlung der in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Daten, die gegebenenfalls zur Ermöglichung des Informationsaustauschs notwendig ist. In Artikel 6 Absatz 2 werden die Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen aufgeführt und in Artikel 6 Absatz 3 wird die Art der zu verarbeitenden Daten beschrieben. In Artikel 6 Absatz 4 heißt es, dass das System keinerlei Informationen speichert, die zwischen den nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll und den Nichtzollsystemen der Union ausgetauscht werden, und dass die genannte Umwandlung personenbezogener Daten anhand von Informationstechnologie-Vorrichtungen durchgeführt wird, die sich in der Union befinden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018).

- Wir stellen fest, dass der Begriff „Datenumwandlung“ nicht nur in der Begründung erwähnt wird, sondern auch in Erwägungsgrund 10 und Artikel 6 Absätze 1 und 5 des Vorschlags enthalten ist. Der EDSB ist der Ansicht, dass zum Zwecke der Rechtssicherheit eine Definition des Begriffs „Datenumwandlung“ in den Vorschlag aufgenommen werden sollte.
- Der EDSB stellt fest, dass gemäß Artikel 7 des Vorschlags die Kommission eine gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 ist und die Zollbehörden und zuständigen Partnerbehörden gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 der DSGVO sind. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs die jeweiligen Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass Artikel 7 Absatz 3 des Vorschlags im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 26 der DSGVO und Artikel 28 der Verordnung eine Mindestliste von Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen vorsieht, um eine konforme gemeinsame Verarbeitung sicherzustellen. Der EDSB begrüßt, dass die künftigen Durchführungsrechtsakte eine Regelung für die gemeinsame Verantwortlichkeit enthalten werden, und verweist auf die rechtliche Anforderung einer Konsultation des EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung.
- Der EDSB weist darauf hin, dass im Rahmen der Regelung neben der Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeiten und der Bereitstellung von Informationen und Kontaktdaten der beteiligten Stellen auch eine Kontaktstelle für betroffene Personen genannt werden könnte. Dies kann die Klarheit und Transparenz gegenüber betroffenen Personen verbessern und dazu beitragen, dass auf jeden Antrag einer betroffenen Person angemessen reagiert wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien des EDSB zur Funktion der Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter und gemeinsam Verantwortlichen nach der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>3</sup>, die darauf abzielen, EU-Institutionen bei ihren Aufgaben im Sinne des Datenschutzrechts zu unterstützen, sowie auf die Leitlinien des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO<sup>4</sup>.
- Der EDSB stellt fest, dass Artikel 16 des Vorschlags den zuständigen Partnerbehörden den Zugang zum EORI-System ermöglicht, um einschlägige Daten über Wirtschaftsbeteiligte zu validieren. Diesbezüglich ist anzumerken, dass betroffene Personen auch in den Informationen, die sie im Zusammenhang mit den EORI-Registrierungsformularen erhalten (zuständig und verantwortlich sind die Zollbehörden der Mitgliedstaaten), über einen solchen potenziellen Zugang informiert werden sollten.

---

<sup>3</sup> Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07\\_edps\\_guidelines\\_on\\_controller\\_processor\\_and\\_jc\\_reg\\_2018\\_1725\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_de.pdf), S. 28-29.

<sup>4</sup> Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter in der DSGVO, abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb\\_guidelines\\_202007\\_controllerprocessor\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_guidelines_202007_controllerprocessor_en.pdf), S. 41-42.

### **2.3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in den nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll**

- Der EDSB stellt fest, dass nach Artikel 9 Absatz 1 des Vorschlags die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll im Einklang mit der DSGVO getrennt von den in Artikel 6 des Vorschlags genannten Verarbeitungsprozessen stattfindet. In Artikel 9 Absatz 2 wird hinzugefügt, dass jeder Mitgliedstaat der alleinige Verantwortliche für die Datenverarbeitungsprozesse ist, die im Rahmen seiner Single-Window-Umgebung für den Zoll stattfinden. Der EDSB empfiehlt, in dem künftigen Durchführungsrechtsakt über die jeweiligen Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen eindeutig festzulegen, welche Verarbeitungstätigkeiten in die gemeinsame Verantwortlichkeit fallen und welche Verarbeitungstätigkeiten unter die alleinige Kontrolle der Mitgliedstaaten fallen, um ein klares Verständnis der Zuweisung der Zuständigkeiten sicherzustellen und so die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der EDSB fordert die Kommission außerdem auf, weiter zu präzisieren, wie die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollten, wenn eine betroffene Person einen Antrag stellt, der sich auf die alleinige Kontrolle eines anderen Mitgliedstaats bezieht, um eine wirksame Ausübung der Rechte betroffener Personen zu gewährleisten.

Brüssel, 20. November 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)